

Schutzimpfungen

Impfempfehlungen für Personal im Gesundheitswesen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht einmal jährlich Impfempfehlungen für die Allgemeinbevölkerung in Deutschland.

Die aktuellen Empfehlungen beinhalten unter anderem den Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene und die Tabelle der Indikations- und Auffrischimpfungen mit Erläuterungen (Epidemiologisches Bulletin 34/2016). Von den Standardimpfungen mit allgemeiner Anwendung werden in der Empfehlung unter anderem Impfungen aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos unterschieden.

In Sachsen wird seit 1991 regelmäßig vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) die Sächsische Impfkommission als ein Beratergremium berufen, dessen Empfehlungen der obersten Landesgesundheitsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die öffentliche Empfehlung von zum Beispiel Schutzimpfungen dienen. Die SIKO beobachtet und diskutiert fortlaufend die Entwicklungen im Impfschutz und bei Impfstoffen, verfolgt Veröffentlichungen von Expertengremien und leistet umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit. Die Impfempfehlungen der SIKO unterscheiden sich in einigen Punkten von den Impfempfehlungen der STIKO.

Seit 1993 werden im Freistaat Sachsen die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission, novelliert mit der „Verwaltungsvorschrift über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (02/2010)“, umgesetzt. Die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen führen hiernach unentgeltliche Impfungen entsprechend SIKO-Empfehlung durch. Sofern keine weiteren Verträge mit Kostenträgern abgeschlossen wurden, sind diese Impfungen durch öffentliche Mittel zu bestreiten. Durch die „Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“ haben mehrere Krankenkassen der Übernahme der Kosten für die Impfungen nach SIKO-Empfehlung zugestimmt.

Schutzimpfungen bei berufs- oder ausbildungsbedingtem Risiko sind allerdings ausgenommen, die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen (§1 Abs. 3).

Berufsbedingte Impfindikation

Die Verantwortlichkeiten für Impfungen im betrieblichen Kontext sind in Deutschland gesetzlich klar geregelt: Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die Arbeitsplätze entsprechend ihrer Gefährdungen zu beurteilen (§ 5 ArbSchG) und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter zu ergreifen.

Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Gesundheitswesen (BioStoffV) hat der Arbeitgeber entsprechend der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt durchzuführen. Die ArbMedVV wird unter anderem durch die Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.5 ergänzt. Sie definiert Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Kosten der Vorsorge und der Impfungen sind durch den Arbeitgeber zu tragen.

Im betriebs- und hausärztlichen Alltag bestehen bei berufsbedingten Indikationen und Impfempfehlungen für die Allgemeinbevölkerung häufig Unklarheiten bei der Kostenübernahme sowohl beim Arbeitgeber als auch beim behandelnden Arzt, obwohl die gesetzliche Situation eindeutig ist. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern. Der Gesetzgeber verpflichtet den Arbeitgeber von vorschulischen Einrichtungen (ArbMedVV Anhang Teil 2 Abs. 1 Satz 3 f), die Kosten der Impfleistung zu übernehmen, nicht jedoch Arbeitgeber von schulischen Einrichtungen (Schule, Hort).

Personal im Gesundheitswesen

Maßgeblich für die Impfungen im Gesundheitswesen ist die Ermittlung der Gefährdungen in der medizinischen Einrichtung (Gefährdungsbeurteilung). Zwischen den Empfehlungen der SIKO und

den gesetzlichen Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gibt es bezüglich der beruflichen Indikation von Impfungen einige Abweichungen.

Grundlegend sollte sich auch das Personal im Gesundheitswesen entsprechend den Empfehlungen der SIKO über den Hausarzt immunisieren lassen. Hinsichtlich des beruflichen Risikos ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die Impfungen gegen Hepatitis A und B, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis und Varizellen für seine Mitarbeiter zu übernehmen, wenn der Kontakt zu infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen besteht (Anhang Teil 2 ArbMedVV). In Einrichtungen des Gesundheitswesens, charakterisiert durch häufigen Patientenkontakt, empfiehlt die SIKO ausdrücklich eine jährliche Influenza-Immunsierung. Immer noch sind hier die Impfraten mit ca. 25 Prozent noch niedriger als die Impfraten in der Bevölkerung.

Influenza in Sachsen

Laut Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen waren in den letzten Jahren durchschnittlich etwas weniger als 30 Prozent der sächsischen Bevölkerung gegen Influenza geimpft. Die Influenzasaison 2015/16 wies die Besonderheit auf, dass ein hoher Anteil der charakterisierten Influenza B-Viren zur B-Victoria-Linie gehörte, welche nicht im trivalenten Impfstoff enthalten war. Sie war für ca. 50 Prozent der Influenzainfekte zustän-

Impfungen nach ArbMedVV

Hepatitis A und B
Masern
Mumps
Röteln
Varizellen
Pertussis

Empfehlungen der SIKO

(zusätzlich)
Influenza
Meningokokken
Pneumokokken

dig. Im Grippeimpfstoff für die kommende Saison ist B-Victoria Linie zwar im trivalenten Impfstoff enthalten, aufgrund der breiteren Stammabdeckung bei Influenza B empfiehlt die SIKO jedoch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine bevorzugte Verwendung der tetravalenten Impfstoffe¹.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten

Durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (PrävG) wurden mehrere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen. Leiter medizinischer Einrichtungen (§23 Abs. 3 IfSG) haben zu gewährleisten, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft alle Maßnahmen umgesetzt werden, um nosokomiale Erkrankungen zu verhindern. Können diese Erkrankungen durch Schutzimpfungen verhütet werden, ist der Arbeitgeber berechtigt, Informationen über den Impf- und Serostatus des Beschäftigten zu erheben (§23 a IfSG), um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Der Bundestagsausschuss für Gesundheit begründet diese Änderung darin, dass die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen des Robert-Koch-

Instituts für das Personal in den in § 23 genannten Einrichtungen für die Verhinderung der Verbreitung von Erkrankungen eine wesentliche und entscheidende Anforderung darstellt. Durch einen unzureichenden Impfschutz beim medizinischen Personal kommt es zur Übertragung von Erregern impfpräventabler Erkrankungen auf Patienten.

Der Arbeitgeber kann, wenn und soweit dies im Hinblick auf § 23 Absatz 3 erforderlich ist, vom Beschäftigten Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen von Impfschutz oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf die impfpräventablen Krankheiten verlangen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichten im November 2015 hierzu eine Stellungnahme: Die Daten zum Impf- und Serostatus sind unmittelbar beim Beschäftigten zu erheben, gegebenenfalls kann der Arbeitgeber eine ärztliche Feststellung verlangen. Das Ausstellen eines Attests zum Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes ist unbedingte Voraussetzung von der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterscheiden. Der Betriebsarzt bestätigt lediglich die Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge und

gibt keine Informationen über den Gesundheitszustand der Beschäftigten an den Arbeitgeber weiter. Übernimmt der Betriebsarzt dennoch die Erhebung des Impf- und Serostatus, erfolgt dies aufgrund eines eigenständigen Auftrags, der klar von der arbeitsmedizinischen Vorsorge getrennt werden muss. Werden arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchung nach § 23a IfSG in einem Termin durchgeführt, muss der Betriebsarzt die unterschiedlichen Zwecke offenlegen und der Impfnachweis bzw. Serostatus muss unabhängig von der Vorsorgebescheinigung attestiert werden.

*Dr. med. Guido Prodehl
Facharzt für Arbeitsmedizin
Gesundheitsförderung und
Prävention (AEKB)
Geschäftsführender Gesellschafter
Zentrum für Arbeit und Gesundheit
Sachsen GmbH*

*Nachdruck aus dem Ärzteblatt
Sachsen 10/2016 mit freundlicher
Genehmigung des Autors*

Bemerkung der KV Sachsen:

¹ Impfpflicht E1 (Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen): Jährliche Impfung, vorzugsweise im Herbst mit einem Impfstoff aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination (trivalent oder tetravalent).